

§ 7 BbgTPBV (Brandenburg) — Bildung von Verbünden

Brandenburgische Transplantationsbeauftragtenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Bestellung einer oder eines gemeinsamen Transplantationsbeauftragten ist zulässig, wenn die oder der Transplantationsbeauftragte an einem der am Verbund beteiligten Entnahmekrankenhäuser beschäftigt ist. Die oder der Transplantationsbeauftragte ist in diesem Fall für alle Krankenhäuser des Verbundes zuständig.

(2) Die Entnahmekrankenhäuser nach Absatz 1 treffen untereinander und mit der oder dem Transplantationsbeauftragten eine schriftliche Vereinbarung, in der mindestens Regelungen zur Freistellung und zu organisatorischen Einzelheiten, insbesondere zu Meldeverpflichtungen, Schulungsangeboten und Haftungsfragen, festzulegen sind. Die Vereinbarung kann auch durch elektronischen Schriftformersatz getroffen werden.

(3) Die Vereinbarung ist unverzüglich nach ihrem Abschluss dem für Gesundheit zuständigen Ministerium vorzulegen.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 7 BbgTPBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgTPBV/7>